

## ANTRAG 5

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion  
an die 132. AK-NÖ Vollversammlung am 27. April 2009

### *Erhöhung des Beitragssatzes zur Mitarbeitervorsorgekasse*

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 ist die Abfertigung Neu in Kraft getreten. Damit haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die ihr Arbeitsverhältnis seit damals begonnen haben, einen Anspruch auf Abfertigung auch bei Selbstkündigung. Die Arbeitgeber müssen ab dem zweiten Monat des Arbeitsverhältnisses monatlich 1,53% des Bruttoentgeltes mit dem Sozialversicherungsbeitrag an die jeweilige Krankenkasse abführen. Die Krankenkasse prüft den Beitrag und leitet ihn im Normalfall an eine Mitarbeitervorsorgekasse weiter, die zuvor vom Arbeitgeber unter Einbeziehung der Arbeitnehmer ausgewählt wurde.

Der niedrig bemessene Beitragssatz von 1,53%, auf den sich die Sozialpartner ursprünglich als Beitragssatz geeinigt haben, wirkt sich allerdings negativ auf die Höhe des Abfertigungsanspruches aus. Die Beiträge der Dienstgeber in die Mitarbeitervorsorgekasse muss mindestens 2,5% des Monatsentgeltes betragen um die Höhe des Jahresentgeltes zu erreichen.

**Die NÖAAB-FCG - AK Fraktion stellt in der 132. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Beitragssatz der Arbeitgeberseite im Rahmen der „Abfertigung NEU“ von bisher 1,53% auf 2,5% zu erhöhen.**